

Rahmenvertrag über die Fertigung und Lieferung von Uniformhosen für die Polizei und Justiz des Landes Sachsen-Anhalt



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch die

Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg

nachstehend Auftraggeber genannt

und

der Firma

nachstehend Auftragnehmer genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	3
§ 3 Vertragsdauer.....	4
§ 4 Vertragsabwicklung	4
§ 5 Bestellung und Lieferung	4
§ 6 Preise	5
§ 7 Preisänderungen	6
§ 8 Abnahme.....	6
§ 9 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung	7
§ 10 Zahlungen	7
§ 11 Sonstige Bestimmungen.....	7

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Fertigung und Lieferung von
 - Uniformhosen klassisch für die Damen und Herren der Polizei
 - Uniformhosen mit Wollanteil für die Damen und Herren der Polizei sowie
 - Diensthosen klassisch die für Damen und Herren der Justizgemäß Leistungsverzeichnis im Abrufverfahren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beschriebenen Artikel auf der Grundlage seines Angebotes vom zur Ausschreibung-Nr.: 15.2.10-81262-436-2025 an den Auftraggeber zu liefern.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Artikel bis zum Ablauf des Vertrages zu gewährleisten.
3. Der Auftraggeber strebt den im Leistungsverzeichnis genannten Lieferumfang innerhalb des Vertragszeitraumes an. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers für Bestellungen in dem genannten Umfang besteht nicht, da sich der tatsächliche Bedarf nicht exakt bestimmen lässt. Vielmehr handelt es sich bei den angegebenen Stückzahlen um eine Grobkalkulation. Der Auftragnehmer akzeptiert eine eine Mehrabnahme von bis zu 50 % zum Angebotspreis gem. § 132 Absatz 2 Satz 1 GWB.
4. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Standards und Verpflichtungen über die gesamte Vertragslaufzeit eingehalten werden bzw. Anwendung finden.

§ 2

Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen dieses Vertrages sind die folgenden Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- a) das Leistungsverzeichnis
- b) für Damen die TL Nr.: 5504-1142 -klassisch
5504-1144 -Wollanteil (Ausgabe 05/2021)
- c) für Herren die TL Nr.: 5504-1141 -klassisch
5504-1143 -Wollanteil (Ausgabe 06/2021)
- d) die Technischen Lieferbedingungen Polizei – Allgemeine Bedingungen – 09 / 2025
- e) die Technischen Lieferbedingungen Polizei/Justiz – Uniformgewebe klassisch – 03 / 2021
- f) die Technischen Lieferbedingungen Polizei – Uniformgewebe Winter – 02 / 2021
- g) die AB PI ZD LSA 03 / 2023

- h) die Vergabeverordnung (VgV)
- i) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 3

Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.03.2026 und endet nach 24 Monaten zum 29.02.2028.
Er verlängert sich automatisch um 2 x 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate zuvor gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt daher 4 Jahre.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiterbesteht.

§ 4

Vertragsabwicklung

Sämtliche Aufträge aus diesem Vertrag sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch die berechnigte Dienststelle des Landes Sachsen-Anhalt, die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, schriftlich ausgelöst sind.

§ 5

Bestellung und Lieferung

1. Eine Bestellmöglichkeit besteht zweimal im Jahr, bevorzugt zum Ende des I. Quartals und zum Beginn des III. Quartals oder ggf. nach Absprache.
2. Jede Einzelbestellung erfolgt in Schriftform per Telefax, E-Mail oder per Post.
3. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Bestellung innerhalb der in seinem Angebotsschreiben vom verbindlich erklärten Lieferfrist von Kalendertagen durchzuführen.
4. Die Lieferung ist dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage vorher anzukündigen.
5. Die Lieferung an den Auftraggeber erfolgt montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr an den vom Auftraggeber benannten Lieferort. Teillieferungen sind zu vermeiden bzw. gesondert zu vereinbaren.
6. Mit Erteilung des Auftrages wird ein Liefertermin vereinbart. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald ihm Umstände zur Kenntnis gelangen, die wahrscheinlich zu einer Überschreitung des Liefertermins führen werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen ersatzweisen Liefertermin

zu nennen. Maßgeblich für den Eintritt des Verzuges ist im Zweifel der ursprüngliche Liefertermin.

§ 6

Preise

Folgende Nettopreise gelten als vereinbart

Preis netto/Stück

2026

Uniformhose klassisch, Damen Polizei
Uniformhose klassisch, Herren Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Damen Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Herren Polizei
Diensthose klassisch, Damen Justiz
Diensthose klassisch, Herren Justiz
Maßanfertigung

2027

Uniformhose klassisch, Damen Polizei
Uniformhose klassisch, Herren Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Damen Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Herren Polizei
Diensthose klassisch, Damen Justiz
Diensthose klassisch, Herren Justiz
Maßanfertigung

2028

Uniformhose klassisch, Damen Polizei
Uniformhose klassisch, Herren Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Damen Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Herren Polizei
Diensthose klassisch, Damen Justiz
Diensthose klassisch, Herren Justiz
Maßanfertigung

2029

Uniformhose klassisch, Damen Polizei
Uniformhose klassisch, Herren Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Damen Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Herren Polizei
Diensthose klassisch, Damen Justiz
Diensthose klassisch, Herren Justiz
Maßanfertigung

2030

Uniformhose klassisch, Damen Polizei
Uniformhose klassisch, Herren Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Damen Polizei
Uniformhose mit Wollanteil, Herren Polizei
Diensthose klassisch, Damen Justiz
Diensthose klassisch, Herren Justiz
Maßanfertigung

§ 7

Preisänderungen

1. Der AN ermittelt die aktuellen Preise. Diese haben jeweils 12 Monate Gültigkeit. Ein Wechsel der Preislisten ist erstmalig 12 Monate nach Vertragsschluss möglich.
2. Die Leistung des AN bleibt bis Vertragsende fest.
3. Sollten sich die Marktpreise innerhalb des Vertragszeitraumes mehr als +/- 5 % verändern, sind Preisanpassungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner möglich. Ziffer 1 bleibt davon unberührt.
4. Eine Preiserhöhung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sich die vom AN allgemein und stetig entwickelten Kosten ändern. Der AN hat dies schriftlich nachzuweisen.
5. Widerspricht der AG der Preiserhöhungserklärung nicht innerhalb der 3 Monate, so wird diese bei einer Verlängerung des Vertrages wirksam.
6. Ist der Vertrag durch die Parteien nicht ordentlich gekündigt worden und kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb der drei Monate nicht zustande und widerspricht der AG der Erklärung des ANs, kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
7. Preisermäßigungen sind jederzeit und ohne Änderungsanzeige dem AG zu gewähren.

§ 8

Abnahme

Der Auftraggeber ist nur dann zur Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.

1. Im Fall der Zurückweisung der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B (Bekanntgabe der Gründe, Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme bei behebbaren Mängeln.)
2. Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung sowie nach erneuter Vorstellung zur Abnahme nicht abgenommen, stehen dem Auftraggeber bei berechtigter Zurückweisung der Leistung die gesetzlichen Leistungsstörungenrechte des BGB zu.

§ 9

Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

1. Bei schuldhafter Überschreitung der genannten Lieferfrist je Bestellung durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.
2. Werden die vereinbarten Lieferfristen überschritten, kann der Auftraggeber, wenn er auf Erfüllung des Vertrages besteht, die Zahlung einer Versäumnisstrafe in Höhe von höchstens 0,4 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges verlangen. Die Höhe der Versäumnisstrafe wird auf 5 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen begrenzt.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 10

Zahlungen

Für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 v. H., 30 Tage netto des Rechnungsbetrages abgezogen.

Dies gilt mit Abgabe des verbindlich unterzeichneten Angebotes als vereinbart, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Wareneingangs und der prüffähigen Rechnung bei der beauftragenden Stelle.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

Magdeburg,

.....,

Im Auftrag
Unterschrift
(für den Auftraggeber)

Unterschrift
(für den Auftragnehmer)